

92  
auf dem m.E. allein ein in wissenschaftlicher und verwaltungstechnischer Beziehung einwandfreier archivarischer Nachwuchs herangebildet werden kann. Dieser Vorschlag entspricht in den Grundzügen genau Gedanken, für eine Neuordnung der staatsarchivarischen Vorbildung im Reiche, die ich selbst vor längerer Zeit <sup>entworfen</sup> ~~entworfen~~ habe (vergleiche auch meine angeführte Denkschrift vom 16.5.38 S.4 f.), <sup>in der ich</sup> ~~sie waren be-~~ <sup>stimmt</sup> dem Interesse der Reichswissenschaftsverwaltung am staatlichen Archivwesen zu dienen. Solange <sup>solche Gedanken</sup> ~~diese Gedanken~~ nicht allgemein verwirklicht werden können, ist es von höchster Bedeutung, daß es wenigstens eine Stelle im Reiche gibt, an der die hochschulmäßige Lehre der geschichtlichen Hilfswissenschaften nicht nur mittelbar und aus zweiter Hand, oder wenigstens nur nebenher, sondern durch hauptamtliche Fachvertreter in unmittelbarer Verantwortlichkeit für die Ausbildung des archivarischen Nachwuchses eingesetzt wird.

Muß ich mich also mit allem Nachdruck für die Erhaltung der bisherigen Substanz und Bestimmung des Wiener Instituts aussprechen, so ergibt sich daraus natürlich auch die Folgerung, daß die soeben vakant gewordene Leitung des Instituts, wenn dieses seiner Aufgabe gerecht bleiben soll, unbedingt wieder einem Gelehrten anvertraut werden muß, der selber Hilfswissenschaftler von Rang und von Passion und darum in der Lage ist, die notwendige Ausbildung des archivarischen Nachwuchses unmittelbar führend zu gewährleisten. Würde man sich begnügen, diese Pflicht etwa einer Nebenkraft, einem Extraordinarius, zuzuweisen, das offene Wiener mittelalterliche Ordinariat aber und damit auch die Institutsleitung irgendwie anders zu besetzen, so würde das Institut m.E. in seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf der Höhe seiner bisherigen Leistung erhalten bleiben können. Ich weiß übrigens, daß ich damit auch die Auffassungen des verstorbenen Institutsvorstandes selbst wiedergebe.

Zu den vom Antragsteller vorgelegten neuen Satzungen habe ich in diesem Zusammenhang nur folgendes zu bemerken. Sie entsprechen in der Hauptsache den alten Statuten des Instituts, von denen mir bekannt ist, daß sie sich sehr gut bewährt haben. Die Anforderungen der Lehrgänge des Instituts sind herkömmlicherweise hoch. Das ist zu begrüßen; ob der zeitliche Umfang auf die Dauer ganz gehalten werden kann, ist mir allerdings zweifelhaft. Der bisherige Studienplan (§ 2) ist in der vorliegenden Fassung dem neuen staatlichen Rahmen des Instituts entsprechend bereits etwas abgewandelt. Für unbedingt nötig halte ich, daß die archivwissenschaftlichen Studien, die jetzt aus dem zweiten in das